

Ein Wort zu meinen Anwaltsgebühren, Ihrer Rechtsschutzversicherung, Prozesskostenhilfe und Co.!

(Stand 03.06.2019)

Geld ist ein wichtiges Thema und guter Rat oft teuer, daher spreche ich auch die Kostenfrage ganz offen an.

Für eine anwaltliche Erstberatung berechne ich nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für ein bis zu einstündiges Beratungsgespräch 190,00 € zzgl. 19 % MwSt., d.h. insgesamt 226,10 €.

Alles Weitere besprechen wir miteinander, in der Regel schließe ich mit Ihnen meist individuelle Honorarvereinbarungen ab, deren Höhe abhängig von dem zu erwartenden Aufwand und dem Anspruch der Angelegenheit ist und rechne minutengenau nach Stundensätzen ab. Ein detaillierter Tätigkeitsnachweis ist jeder Rechnung beigelegt. Oft können Sie durch Ihre Mitwirkung helfen, den entstehenden Aufwand zu reduzieren. Mindestens berechnen muss ich Ihnen aus berufsrechtlichen Gründen die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Gemeinsam mit Ihnen schaue ich mir an, ob und ggf. wie viel von meinem Honorar von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen wird.

Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, haben Sie im Arbeits- und auch im Mietrecht, d.h. in Rechtsgebieten, in denen wir Sie unterstützen können, den großen Vorteil, dass Sie meistens einen großen Teil der Kosten auf die Rechtsschutzversicherung abwälzen können. Sie müssen jedoch hierbei wissen, dass die Rechtsschutzversicherung nicht, wie z.B. Ihre gesetzliche Krankenversicherung die gesamten notwendigen Behandlungskosten, sprich in diesem Fall Anwaltskosten, für Sie trägt, auch wenn die Versicherungen gerne diesen Eindruck vermitteln, sondern nur eine Erstattung nach den festen Tabellenwerten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vornimmt, ggf. abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Genau wie dies jeder Handwerker tut, kalkulieren auch wir natürlich die Dienstleistungen, die wir für Sie erbringen, nach dem zu Grunde liegenden Aufwand. Dieser kann durchaus höher sein, als der Wert, den Ihre Rechtsschutzversicherung, die ja wie gerade erwähnt, nur aufgrund fester Tabellenwerte und nicht aufgrund des tatsächlich entstandenen Aufwands zahlt. Dabei gilt grundsätzlich, dass unser Vertragspartner immer nur Sie sind, nicht die Rechtsschutzversicherung. Gleichwohl ist es sinnvoll, wenn Sie uns die Korrespondenz mit Ihrem Rechtsschutzversicherer übertragen, damit wir die Dinge bei Ihrem Versicherer gleich in die richtigen Bahnen lenken können.

Der erste Schritt hierbei ist die sogenannte Deckungsschutzanfrage bei Ihrem Rechtsschutzversicherer. Gibt die Rechtsschutzversicherung dann in der Folge eine entsprechende Deckungszusage ab, schicken wir unsere Rechnung zunächst direkt an die Rechtsschutzversicherung und nehmen Sie nur für den Teil in Anspruch, den die Rechtsschutzversicherung nicht bezahlt.

Die Korrespondenz mit Ihrer Rechtsschutzversicherung rechnen wir im Rahmen der Honorarvereinbarung Ihnen gegenüber ab, eine rechtliche Prüfung Ihres Anspruchs gegenüber Ihrem Versicherer nehmen wir nicht vor.

Haben wir mit Ihnen eine Vergütungsvereinbarung getroffen, kann es sein, dass das an uns zu zahlende Honorar über den gesetzlichen Gebühren nach dem RVG und damit über Ihren Kostenerstattungsansprüchen gegen die Versicherung liegt und von dieser ggf. nur die gesetzlich vorgesehenen Anwaltsgebühren und –kosten erstattet werden.

Sollten wir Ihnen gegenüber ausnahmsweise nur im Rahmen des RVG abrechnen, behalten wir uns vor, unsere Leistungen gegenüber Ihrer Rechtsschutzversicherung ebenfalls nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abzurechnen. Eine Abrechnung nach dem RVG für unsere Leistung gegenüber der Rechtsschutzversicherung ist nicht erstattungsfähig.

Lassen Sie uns, wie zuvor beschrieben, die Kostenfrage unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Lage offen besprechen und Chancen und Risiken abwägen, damit Sie eine möglichst realistische Prognose im Hinblick auf die Kosten haben, die auf Sie zukommen können.

Wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung haben und meine Kosten nicht bezahlen können, überprüfen wir gerne auch für Sie, ob Sie evtl. ein Recht auf staatliche Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe haben, oder wir Ihnen mit einer Ratenzahlung helfen können. Es gibt immer einen Weg, bitte sprechen Sie mich in jedem Fall an.

Geht es um Arbeitsrecht, können Sie übrigens das an mich gezahlte Honorar in der Regel als Werbungskosten geltend machen!